

Gemeinde Büchlberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen nahe Kammerwetzdorf“

Zusammenfassende Erklärung

**gem. § 6a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung**

1 Inhalt und Ziele der Planung

Ca. 2 km südöstlich von Büchlberg und 100 m südlich von Kammerwetzdorf (südlichste Wirtschaftsgebäude) soll auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein 11,1 ha großes Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich ist nordseitig über Kammerwetzdorf und öffentliche Flurwege erschlossen. Es werden umfassende Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung und landschaftlichen Einbindung der Anlage getroffen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenabtrag durch Umwandlung einer Ackerfläche in Hanglage in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Ausnutzung vorhandener, abschirmender Gehölzbestände und topographischer Blickbarrieren sowie umfangreiche, ergänzende Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Entwicklung einer artenreichen Extensivweide und umfangreiche Heckenpflanzungen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- durchgehende Eingrünungsmaßnahmen an den einsehbaren Anlagenrändern (Südwest-, West- und Nordseite)

Die geplante Entwicklungsmaßnahme führt zu begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der Einrahmung durch Waldbestände und Hügelformationen ist die Anlage nur von einem kurzen Teilstück der Kreisstraße PA 2, von der Randbebauung Kammerwetzdorfs im Norden und in Ausschnitten von der gegenüberliegenden Talseite der Erlau (ca. 1,5 km) einsehbar. Durch Eingrünungsmaßnahmen am südwestlichen, westlichen und nördlichen Rand der Anlage wird die landschaftliche Einbindung gezielt in diesen Übergangsbereichen zur offenen Landschaft verbessert. Aufgrund der räumlichen Trennung durch ein waldbeständiges Bachtälchen sind keine problematischen kumulativen Effekte mit der südlich benachbarten Planung einer PV-Anlage durch die Gemeinde Thyrnau zu befürchten. Problematische Blendwirkungen sind aufgrund vorhandener und geplanter Gehölzstrukturen weitgehend ausgeschlossen.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ergibt sich im Planungsfall aufgrund der Umwandlung von Acker in artenreiches Dauergrünland sowie der umfangreichen Baumheckenpflanzungen sogar eine erhebliche Verbesserung der ökologischen Funktionen:

Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt. Die Beeinträchtigung des Brutareals eines nachgewiesenen Feldlerchenpaares wird durch die Neuanlage eines Blüh- und Brachstreifens in der näheren Umgebung kompensiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** wurden folgende Einwände und Anregungen formuliert:

Einwendung Nr. 1

- Hinweis auf fehlende Untersuchungen zum Wirkungsbereich Elektromagnetische Felder; Forderung der für Bayern vorgeschriebenen, diesbezüglichen Grenzwerte; Forderung des Nachweises der genauen Standorte von Trafos und Wechselrichtern

Die Gemeinde verweist auf eindeutige wissenschaftlich Belege, dass bei den bestehenden Abständen keine negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu befürchten sind.

Trafostationen: an der Außenwand von Kompaktstationen treten magnetische Flussdichten in der Größenordnung von etwa 100 Mikrottesla. Dies entspricht dem Grenzwert in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Bereits in wenigen Metern Abstand sind die Werte deutlich niedriger.

Wechselrichter: Üblicherweise werden Stringwechselrichter verwendet, die auch im Gewerbebereich und Dachanlagen verwendet werden. Wichtig hier: die Strahlenwerte nehmen im Quadrat ab zur Entfernung. Bereits nach wenigen Metern sind keinerlei Strahlungswerte mehr zu messen. Zur Zulassung in Deutschland müssen alle Wechselrichter die Grenzwerte der 26. BImSchV erfüllen.

Bei einem Mindestabstand von 260 m zwischen PV-Anlage und nächstgelegener Wohnnutzung können somit negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit sowohl durch Transformatoren als auch Wechselrichter zuverlässig ausgeschlossen werden.

Einwendung Nr. 2

- Forderung hinsichtlich einer Versicherung, dass die geplante Anlage nicht zu höheren Elektromog-Belastungen führt und keine Freileitungen geplant sind. Angaben zu elektrischen Spezifikation der Anlage gefordert.

Die Gemeinde verweist auf eindeutige wissenschaftlich Belege, dass bei den bestehenden Abständen keine negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu befürchten sind. Zudem wird darauf verwiesen, dass es sich bei der geplante Freiflächen-PV-Anlagen generell um Niederfrequenzanlagen (50 Hz) mit Niederspannung handelt. Zur Verwendung kommen voraussichtlich Stringwechselrichter (ca. 86 Kg). Zuleitungen werden ausschließlich für Mittelspannung ausgelegt und als Erdkabel ausgeführt. Bei Erdleitungen treten gem. Bundesamt für Strahlenschutz keine elektromagnetischen Felder auf. Bei Erdleitungen treten gem. Bundesamt für Strahlenschutz keine elektromagnetischen Felder auf.

- Forderung, Module erst südlich des Geländescheitelpunkts südlich des Dorfes Module zu errichten, um die Einsehbarkeit vom Dorf aus zu minimieren.

Die Gemeinde verweist darauf, dass sich die nördliche Baugrenze des östlichen Baufensters bereits unterhalb des Geländescheitelpunkts befindet. Die nördliche Baugrenze des westlichen Baufensters rückt ca. 30 m über den Geländescheitelpunkt nach Norden. Mit der durchgehenden Eingrünung durch eine Baumhecke kann jedoch die Einsehbarkeit von Kammerwetzdorf aus jedoch erheblich verringert werden.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB** wurden im Wesentlichen folgende Einwände und Anregungen formuliert:

Regierung von Niederbayern / Regionaler Planungsverband Donau-Wald:

- Hinweis auf den grundsätzlich wertvollen Beitrag von PV-Anlagen zum Umbau der bayerischen Energieversorgung, aber auch auf Nutzungskonkurrenzen und die entsprechend hohe Bedeutung einer klugen Standortwahl
- Hinweis auf den Konflikt mit dem Grundsatz des LEP 6.2.3 (Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten) aber auch auf die Tatsache, dass die geplante Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen und der vorhandenen Topographie in weiten Teilen visuell abgeschirmt ist. - Die Gemeinde gewichtet den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher, als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen, somit entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.
- Hinweis, im Hinblick auf die Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild grünordnerische Maßnahmen (Ein- und Durchgrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; Hinweis auf die Untergliederung der Anlage als mögliche Optimierungsmaßnahme – Die Abstimmung grünordnerischen Maßnahmen mit der UNB ist erfolgt und bedingte Optimierungen bei der randlichen Eingrünung. Die angeregte zusätzliche Gliederung der Anlage würde das Erscheinungsbild für die Fernwahrnehmung nur unwesentlich beeinflussen, würde aber erhebliche Einschränkungen für die Effizienz der Anlage bedingen. Daher gewichtet die Gemeinde im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse i.S. Art.1 § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ den Belang der effizienten Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher. An den Festsetzungen wurde entsprechend festgehalten.
- Hinweis auf zu prüfende kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit der in der Nähe geplanten PV-Anlage bei Kelchham (Gemeinde Thyrnau) und die daraus evtl. resultierende Überdimensionierung der Anlage. - In der Abwägung wird auf die trennende und raumbildende Funktion des zwischen den beiden Anlagen liegenden Bachtälchens mit Waldbeständen hingewiesen. Daher sind die Anlagen nicht im Zusammenhang wahrnehmbar. Nur von wenigen Punkten auf der gegenüberliegenden Talseite der Erlau (Anetzbergerhof, Hunaberg) sind Teilflächen beider Anlagen aus einer Entfernung von ca. 1,5 km wahrnehmbar. Ein problematischer kumulativer Effekt für das Landschaftsbild (und auch andere Schutzgüter) ergibt sich daraus nicht. Daher ist auch die Dimensionierung gesondert für die Anlage auf Bühlberger Gemeindegrund zu beurteilen. Die Gemeinde sieht trotz der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet die Dimensionierung als angemessenen Beitrag zur Energiewende i.S. des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“. Nach Einschätzung der Gemeinde sollten gerade in Landschaften mit einem überproportionalen Anteil von exponierten, weit einsehbaren und somit schlecht geeigneten Standorten die Flächenpotenziale mit eher geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst optimal ausgenutzt werden.

Landratsamt Passau, rechtliche Beurteilung:

- Nachfrage, warum Eingrünung im Nordwesten nicht durchgängig festgesetzt ist. Nach Abwägung ist aufgrund der topographischen Situation die Anlage von NW (GVS nach Kammerwetzdorf) nicht einsehbar. Eine Eingrünung ist daher verzichtbar.
- Nachweisbedarf für technische Funktionsfähigkeit der geplanten Versickerung

Bei der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass die Abflussbremsung in Hanglage und Versickerungsleistung der Fläche wird aufgrund der Umwandlung von Acker in Dauergrünland grundsätzlich erheblich verbessert und eine gewissen Konzentration der Niederschlagsmengen auf die offenen Gassen dadurch kompensiert wird. Ein überschüssiger Abfluss von Niederschlagswasser in Hanglagen bei extremen Starkregenereignissen und bereits wassergesättigten oder gefrorenen Böden kann jedoch generell nicht ausgeschlossen, führt aber hier zu keinerlei Risiken.

- Hinweis, dass die Festsetzung eines fakultativen Blendschutzes durch Gutachten im Vorfeld vermeidbar wäre.

Die Gemeinde verweist in ihrer Abwägung darauf, dass auf aufgrund der topographischen Situation sowie der einrahmenden Waldbestände Blendwirkungen für sensible Nutzungen ausgeschlossen werden können.

Landratsamt Passau, Städtebau:

- Anmerkung, dass die festgesetzte Anlagenhöhe mit 4,50m sehr hoch erscheint und reduziert werden sollte. Eine Reduzierung der Modulbreite von 6m würde sich positiv auf eine Reduzierung der Höhe auswirken.

Nach nochmaliger Überprüfung erscheint eine geringfügige Reduzierung der maximalen Höhe erscheint noch funktionsfähig. Entsprechend wurde die maximale Höhe auf 4,25 m reduziert.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde:

- Hinweis auf erforderlichen Nachweis der Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz i.S. des Vermeidungsgrundsatzes.

In der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass eine Zusage des Netzbetreibers Bayernwerk für die Kompletteinspeisung vorliegt bzw. der Gemeinde bekannt und der Gemeinde vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist.

- Einwand, dass in einer Landschaft mit hoher Reliefenergie durch eine randliche Eingrünung allein keine ausreichend landschaftliche Einbindung sichergestellt werden kann. Hinweis, eine Gliederung der Fläche durch Hecken, welche parallel zu den Höhenlinien verlaufen, oder Feldgehölzen, welche die Struktur der Anlage deutlich erhöhen, anzustreben, um die Erholungsfunktion der durchaus wertvollen Landschaft zu erhalten.

In der Abwägung weist die Gemeinde darauf hin, dass bewusst ein Anlagenstandort gewählt wurde, der ein hohes Maß an landschaftlicher Einbindung durch gegebene Geländeausbildungen und Waldbestände garantier. Als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme wurde die zunächst verfolgte Standortalternative unter Miteinbeziehung der nordwestlich angrenzenden Kuppenlage mit Fernwirkung zurückgenommen. Gemäß Landschaftsbildanalyse und Umweltbericht beschränkt sich die Einsehbarkeit von Nordost und Nord auf den angrenzenden Flurweg sowie auf Fernblicke von der gegenüberliegenden Talseite der Erlau (ca. 1,5 km Entfernung). Die geforderte zusätzliche Gliederung der Anlage durch Pflanzungen und Anpassung der Modulaufstellung an die Topographie würde das Erscheinungsbild für die Fernwahrnehmung nur unwesentlich beeinflussen, würde aber erhebliche Einschränkungen für die Effizienz der Anlage bedingen. Daher gewichtet die Gemeinde im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse i.S. Art.1 § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ den Belang der effizienten Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher. An den Festsetzungen wurde entsprechend festgehalten.

- Forderung des Nachweises einer ausreichenden Besonnung zwischen den Modulreihen für die Wiesenentwicklung

Die Gemeinde verweist in der Abwägung darauf, dass bei der Verschattungswirkung von Tischen generell auch die Unterstrahlung auf der sonzugewandten Seite anzurechnen sei. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit der Umwandlung einer intensiven Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung sowie Pflanzmaßnahmen eine erhebliche Aufwertung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere erfolgt (Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt). Vor diesem Hintergrund wird das geforderte Besonnungsgutachten als nicht angemessen und erforderlich gewertet. An den Festsetzungen soll im Hinblick auf den vorrangigen Belang effiziente Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien festgehalten werden.

- Forderung, die offenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen (Vorkommen vom Bodenbrütern) im Rahmen des Bebauungsplans abschließend zu klären

Gemäß der Stellungnahme wurde durch fachkundliches Personal eine Vogelkartierung im Frühjahr 2023 durchgeführt. Am Nordrand der geplanten Anlage konnte dabei ein brütendes Feldlerchenpaar beobachtet werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage wird das Brutrevier der Feldlerche beeinträchtigt. Als Kompensation wird gemäß dem Rundschreiben des BayStMUV vom 22.02.2023 ein Blüh- und Brachstreifen mit einer Größe von 0,5 ha auf der Fl.Nr. 1690/4, Gmkg. Donauwetzdorf, angelegt. Die Durchführung der Maßnahmen wurde im städtebaulichen Vertrag geregelt und durch notarielle Beurkundung vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes rechtlich gesichert.

Die Informationen und Regelungen zum speziellen Artenschutz wurden in den textlichen Hinweisen, in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend aufgeführt.

- Forderung einer stärkeren Differenzierung der Festsetzungen zu Wiesenansaat

In der Abwägung wird der Einwendung gefolgt.

- Forderung eines Monitorings zur Wiesenentwicklung

Die Verpflichtung soll im Durchführungsvertrag verankert werden.

- Forderung einer mindestens 7 statt 5 Meter breiten Heckeneingrünung und eines Pflanzabstandes von 1,50 x 1,50m

In der Abwägung wird der Einwendung gefolgt, da mit deren Umsetzung eine raschere und verbesserte Eingrünung erreicht werden kann.

Landratsamt Passau, Wasserrecht:

- Hinweis auf fehlende Nachweise im Altlastenkataster und einschlägige gesetzliche Regelungen im Falle von Aufschüttungen

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

- Information über nicht vorliegende Kenntnisse über Altlasten und Schadensfälle
- Empfehlung, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.:

- Empfehlung, die als Grünland ausgewiesenen Bereiche im Süden und Osten der Anlage extensiv zu bewirtschaften und so einen wirksamen Schutz des angrenzenden Bachlaufs vor Eintragungen zu gewährleisten

Die Empfehlung wurde von der Gemeinde im Hinblick auf eine zusätzliche Optimierung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere aufgegriffen und in die Festsetzungen überführt.

- Empfehlung, statt ein- bis zweireihiger Hecken mindestens dreireihige Hecken zu pflanzen

Die Empfehlung wurde von der Gemeinde teilweise durch eine Verbreiterung des Pflanzstreifens aufgegriffen (statt mit 5 m mit 7 m festgesetzt). Die Heckenpflanzung wird generell zweireihig und mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m festgesetzt. Eine dreireihige Hecke würde einen zu großen Flächenverlust für die Stromgewinnungsanlage bedingen und wurde daher mit dem Verweis auf den Abwägungsvorrang zu Gunsten des Belangs der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien nicht festgesetzt.

4 Schlussbemerkung

Die Gemeinde Büchlberg erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Büchlberg, den

.....
Hasenöhl, 1. Bürgermeister